

Bekanntmachung

Gemeinde Waabs

Datum: 29.01.2021



am **Mittwoch, 10. Februar 2021**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
7. Gründung einer Klimaschutzagentur 17-BA-13/2020
8. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren 17-GV-25/2020
9. Fortführung der Beteiligung an der Schl.-Holst. Netz AG 17-GV-4/2021
10. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätte "Apfelbäumchen" 17-GV-1/2021

Nichtöffentlicher Teil

11. Vertragsangelegenheit 17-GV-5/2021
12. Auftragsvergabe 17-GV-6/2021
13. Vertragsangelegenheit 17-GV-3/2021

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Udo Steinacker
Bürgermeister

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Waabs	Abteilung: Bearbeiter: Gunnar Bock Aktenzeichen: 105.14; 022.31; 023.1241 Datum: 17.07.2020
BESCHLUSSVORLAGE 17-BA-13/2020	

Gründung einer Klimaschutzagentur

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Waabs	öffentlich	10.02.2021	7.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits Ende 2018 mit der Gründung einer Klimaschutzagentur beschäftigt. Inhaltlich wird daher auf die damalige Grundsatzbeschlussverhandlung verwiesen. Zwischenzeitlich wurde der dieser Vorlage beigelegte Entwurf eines Gesellschaftsvertrages entwickelt, der die Gründung einer gemeinnützigen GmbH beinhaltet.

Der Vertrag sieht eine Beteiligung des Kreises am Stammkapital in Höhe von 25.000 € vor. Die jeweilige Gemeinde beteiligt sich mit 1.000 € an der Gesellschaft. Bisher haben über 30 Gemeinden erklärt, sich beteiligen zu wollen. Nur kreisangehörige Kommunen und Ämter sowie der Kreis selbst können Gesellschafter werden. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch die Leistung der Einlagen und durch die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter von 2,00 € je Einwohner durch die Gemeinden und 275.000,00 € durch den Kreis.

Entsprechend § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) darf die Gemeinde unmittelbar Gesellschaften gründen, sich an der Gründung von Gesellschaften beteiligen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird. Gemäß dem hier beigelegten Abwägungsbericht sind die kommunalverfassungsrechtlichen Schranken erfüllt.

Die Geschäftsführung und das Management der Klimaschutzagentur soll die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernehmen. Als Standort der Agentur sind Räumlichkeiten der WFG im Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde vorgesehen.

Die Agentur wird den Klimaschutzfonds des Kreises verwalten und muss überwiegend für ihre Gesellschafter tätig werden. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB ist dieses Wesentlichkeitskriterium nur dann erfüllt, wenn mehr als 80% der Tätigkeiten der GmbH für ihre Gesellschafter wahrgenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass Gemeinden, die nicht Gesellschafter werden, nur eine Starterberatung erhalten können, während für die Gesellschafter Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsstrategien entwickelt und die Umsetzung konkreter Maßnahmen personell begleitet werden. Diese Aufgabenwahrnehmung unterliegt als sogenanntes „In-House-Geschäft“ keinem Ausschreibungserfordernis.

Abstimmungstext:

Die Gemeinde beteiligt sich an der Klimaschutz gGmbH nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, alle mit der Gesellschaftsbeteiligung einhergehenden notwendigen Schritte einzuleiten und redaktionelle Änderungen am Vertrag vorzunehmen.

Anlagen:

Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Abwägungsbericht

Gesellschaftsvertrag

Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde

§ 1

Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.
- 3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Organisation von themenbezogenen Veranstaltungen,
 - b) Ansprechpartner für alle Akteure und für alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger,
 - c) Die Initiierung zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien sowie von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen,
 - d) Initiierung und Betreuung von Netzwerken.
 - e) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,

- f) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises.
 - g) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden.
- (3) Ferner ist die Gesellschaft auch Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO. Dieser Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro
W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B-eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden
 - f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden
 - g) ist fortzusetzen
- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.

- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

- a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro
- b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)
2 Euro/Einw.
- c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom
31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der

Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese /

dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführerinnen /Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin / einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch eine / einen von ihnen bestellte / bestellten Beauftragte / Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vertreterin / dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung

und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,

- f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,
- g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
- h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,
- i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde unmittelbar entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
- l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- n) die Bestellung von Prokuristinnen / von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,

- q) Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- s) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann
- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
 - b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigte / Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- (12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung

mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.

- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Geschäftsordnung/Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,
 - b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,
 - e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde,
- (8) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:
- a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;
 - c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;

- d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
 - g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 - h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
 - i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.
- (9) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu

erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.
- (5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.
- (6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.

- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen

- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.

- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 16 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Gesellschaftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;

 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;

c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;

d) der Gesellschafter gekündigt hat.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 17

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 4.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

§ 20
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

§ 21
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.



Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor

Holm 13, 24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Bock

Durchwahl: (04351) 73 79 - 100

Telefax: (04351) 73 79 - 190

Zimmer: 212 - DG

E-Mail: gunnar.bock@amt-schlei-ostsee.de

Mein Zeichen - ID

693 - GB - 645490

Eckernförde, 06.03.2020

Vermerk:

Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 GO für die Beteiligung an der Klimaschutzagentur GmbH

Vor ca. 1,5 Jahren hat die Gemeinde sich mit der Beteiligung an einer Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde befasst. Die zu gründende Klimaschutzagentur soll für alle Gemeinden des Kreises eine kostenfreie, allgemeine Klimaschutzberatung anbieten. Kommunen, die Gesellschafter der Klimaschutzagentur werden, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen.

Entsprechend § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf die Gemeinde unmittelbar eine Gesellschaft gründen, sich an der Gründung einer Gesellschaft beteiligen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird.

Kommunalverfassungsrechtliche Schranken

Wichtiges Interesse (§ 102 Abs. 1 GO)

Das wichtige Interesse der Gemeinde liegt darin begründet, gemeinsam mit weiteren kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis selbst, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und zu fördern, um die komplexe Aufgabe der CO₂-Reduzierung effektiver und wirtschaftlicher im gesamten Gemeinde- und Kreisgebiet durchzuführen.

In dem Bewusstsein, dass die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1 GO in Verantwortung für die zukünftigen Generationen handelt, ist beabsichtigt, die Aufgabe des Klimaschutzes professionell wahrzunehmen. Mit der vorgesehenen Organisationsform und unter Beteiligung des Kreises sowie des kreisangehörigen Bereichs soll die Selbstverwaltung gestärkt werden, um gleichmäßige Klimaschutzmöglichkeiten in der Gemeinde aber auch im Kreis insgesamt zu schaffen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 GO)

Die Förderung des Klimaschutzes ist ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 101 Abs. Nr. 1 GO und des § 102 Abs. 2 Nr. 1 GO. Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Zielset-

zung des Unternehmens im grundsätzlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Körperschaft liegt und dazu dient, die Einwohner mit öffentlichen Dienstleistungen oder auf andere Art zu versorgen und zu betreuen. Den Klimaschutz zu fördern gehört zu den Aufgaben des Kreises, der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter. Das folgt bereits aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) bzw. der natürlichen Grundlagen des Lebens aus Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf), wozu auch der Klimaschutz gehört, und die sich nach Art. 11 LVerf ausdrücklich auch an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung richtet. Außerdem ist der Klimaschutz etwa in § 45 c Satz 3 Nr. 7 GO und § 40 c Satz 3 Nr. 7 KrO, in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Amtsordnung (AO) und im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) als auch kommunale Aufgabe anerkannt. Eine Gesellschaft, die den Kreis und andere kommunale Körperschaften im Kreisgebiet in Sachen Klimaschutz bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben unterstützt, erfüllt damit einen öffentlichen Zweck. Der Gesellschaftsvertrag bringt zum Ausdruck, auf welche Art von Aktivitäten sich die Gesellschaft beschränken soll.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens (Subsidiarität)

Die Beteiligung jeder der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee an der Gesellschaft steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde. Die laufenden Aufwendungen der Gemeinde betragen 2,00 € je Einwohnerin bzw. je Einwohner und entspricht damit einem unterzuordnenden Beträgen für Aufwendungen für den Klimaschutz.

Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise

Der öffentliche Zweck kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden. Bei Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes wäre es nicht möglich, den kreisangehörigen Bereich mit einzubinden. Ferner wäre für etwaige Verluste voll zu haften. Der Haftungsaspekt gilt ebenso für ein Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO. In diesem Fall wären die Gläubiger zwar zunächst darauf verwiesen, ihre Forderungen gegenüber dem Kommunalunternehmen geltend zu machen – können diese nicht ausgeglichen werden, müsste die Gemeinde im Rahmen der Gewährträgerhaftung dafür einstehen.

Ein Zweckverband wird aufgrund der schwierigen Ein- wie Austrittsmöglichkeiten von allen interessierten Beteiligten abgelehnt und findet insofern keine Akzeptanz.

Der vorgenannte öffentliche Zweck lässt sich insofern nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch eine GmbH verspricht insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs, der Haftungsbeschränkung sowie der Einflussnahme durch die Selbstverwaltung den größtmöglichen Erfolg.

Begrenzung der Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO)

Die Einzahlungsverpflichtung ist auf den Geschäftsanteil gemäß dem Gesellschaftervertrag begrenzt. Daneben ist der vertraglich festgesetzte jährliche Gesellschafterzuschuss von 2,00 € je Einwohnerin bzw. Einwohner zu entrichten.

Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben begrenzen das Haftungsrisiko der Gemeinde auf das Stammkapital.

Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft (§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO)

Die angemessene Einflussssicherung erfolgt durch die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat (§§ 8, 11 des Gesellschaftsvertrages).

Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters (§102 Abs. 2 Nr. 4 GO)

Das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters ist in § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages (Gesellschafterversammlung) verankert.

Entscheidungsvorbehalte (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO)

Die Entscheidungen nach § 28 Nr. 18 GO sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten (§ 9 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages).

Jahresabschluss und Lagebericht (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach zu prüfen.

Wirtschaftsplanung (§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO)

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages ist der Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

Offenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO)

Die Offenlegungspflichten der gewährten Gesamtbezüge für die Tätigkeit im Geschäftsjahr im Sinne des § 285 Nr. des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und andere Organe der Gesellschaft ist in § 15 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Waabs	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 612.31; 022.31 Datum: 26.11.2020
BESCHLUSSVORLAGE 17-GV-25/2020	

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Waabs	öffentlich	10.02.2021	8.

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010, das von Dezember 2018 bis Mai 2019 stattfand, eine Stellungnahme abgegeben.

Landesweit wurden im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf rund 700 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden auf die Kapitel des LEP aufgeteilt, ausgewertet und abgewogen. Anschließend wurde zu jeder Stellungnahme ein Votum verfasst, aus dem unter anderem ersichtlich ist, ob die Hinweise und Vorschläge aus der Stellungnahme zu Änderungen am Planentwurf geführt haben. Die nach Kapiteln sortierten (Teil-)Stellungnahmen und die Voten können in einer Synopse eingesehen werden. Die Synopse finden Sie ausschließlich im Online-Beteiligungsportal bei den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02.

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung dem zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zugestimmt. Vom **8. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Februar 2021** findet die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem zweiten Entwurf statt.

Das Beteiligungsverfahren beschränkt sich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung, den die Landesregierung im Dezember 2018 vorgelegt hat. Der Beteiligungszeitraum ist daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) kürzer als beim Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf.

Alle Unterlagen des zweiten Beteiligungsverfahrens stehen ebenfalls im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 zur Verfügung. Informationen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans finden Sie außer auf BOB.SH auch auf den Internetseiten im Landesportal unter www.schleswig-holstein.de/lep-fortschreibung.

Die von der Gemeinde bzw. von den amtsangehörigen Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen haben nur Teilweise Berücksichtigung gefunden. Diese wurden durch die Landesplanungsbehörde wie folgt abgewogen:

Stellungnahme der Gemeinde/n	Abwägung der Landesplanungsbehörde
Teil A, I 1. Abs. I S., S. 12 Die Gemeinde begrüßt die Flexibilität des Landesentwicklungsplanes. Sie nimmt die Formulierung aus dem Teil A, I 1. Abs. I S., S.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>12, dass der LEP ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Kommunen beinhaltet, wohlwollend zur Kenntnis. Unter Umständen wird die Gemeinde auf diese Flexibilität zurückkommen müssen.</p>	
<p>Teil B, 2.1, 2 G, S. 42</p> <p>Der im Teil B, 2.1, 2 G aufgeführte Grundsatz wird begrüßt. Hiernach sollen in den Küstenzonen regionale Strategien entwickelt werden, die die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel und die Potentiale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee für eine nachhaltige Nutzung aufzeigen, sowie bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitige Konflikte zwischen Schutzerfordernissen und Nutzungsinteressen vermieden werden, und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden.</p> <p>Die Gemeinde möchte anmerken, dass es von großer Bedeutung für die kleinen Kommunen ist, wer diese Pläne aufstellen soll und auf wessen Kosten dies zu geschehen hat. In vielen Gemeinden stehen finanzielle Mittel hierfür nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die in Absatz 2 G genannten regionalen Strategien stehen im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung der Küstenräume im Interesse der Kommunen. Einzelgemeindliche Ansätze sind hier in der Regel wenig sinnvoll. Sie sollen daher von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt.</p>
<p>Teil B, 2.3 - 6 G i. V. m. B zu 6, S.49 und 51</p> <p>Hier wird durch den LEP als Grundsatz vorgeesehen, dass der ÖPNV in den ländlichen Räumen erhalten bleiben und die Verkehrsanbindung auch unter Nutzung neuer Mobilitätsangebote verbessert werden soll. Generell begrüßt die Gemeinde den Ansatz. Es darf jedoch nicht zur Folge haben, dass das Land sich seiner Verantwortung entzieht. Es sollen gemeindliche Bürgerbusse bzw. ehrenamtliche Fahrmöglichkeiten geschaffen werden, um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb in kleinen Gemeinden nicht mehr aufrechterhalten zu müssen. Diesem Grundsatz wird durch die Gemeinde widersprochen und bedarf der Anpassung. Somit ist die Formulierung, dass der ÖPNV durch alternative Angebotsformen ergänzt werden "muss" zu ändern. Hier darf maximal ein "soll" mit aufgeführt werden, besser jedoch ein "kann".</p>	<p>Das Amt Schlei-Ostsee spricht sich in der Stellungnahme für den Grundsatz 6 aus, wonach das ÖPNV-Netz im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden soll.</p> <p>In der Begründung zu 6 sind beispielhaft alternative Angebotsformen zur Ergänzung des ÖPNV aufgezählt, wie Internetportale, „die ehrenamtlich organisiert Fahrtwünsche und –angebote vermitteln“. Die Organisation und Finanzierung des ÖPNV durch ÖPNV-Mittel des Landes ist hiervon unabhängig.</p> <p>Alternativ soll der Stellungnahme des Amtes Schlei-Ostsee folgend das Wort „muss“ durch „soll“ oder „kann“ ersetzt werden. Die Verwendung des Wortes „müssen“ im Text der Begründung zu Grundsatz 6 schafft keine gesteigerte rechtliche Konsequenz für die Kommunen, die alternative Angebotsformen schaffen müssen, können oder sollen. Es hat an dieser Stelle lediglich appellativen Charakter und sollte in dieser Formulierung erhalten bleiben.</p>
<p>Teil B, 2 G, S. 52</p> <p>Hier wird aufgeführt, dass die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts- Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen</p>	<p>Eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll in allen Teilräumen des Landes sichergestellt werden (siehe Ziffer 3.6 Absatz 1). Dies gilt auch für die Stadt- und Um-</p>

<p>gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Dies wird durch die Gemeinde sehr befürwortet. Im Umkehrschluss würde dies aber auch erfordern, dass das Entwicklungskontingent für diese Gemeinden von 10% nicht ausreichend ist. Eine Anpassung nach oben wäre erforderlich. Durch die Gemeinde wird hier eine Anpassung von 10% auf 15% vorgeschlagen.</p>	<p>landbereiche in ländlichen Räumen. Auf Basis der derzeitigen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognosen wird davon ausgegangen, dass für die Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen der ländlichen Räume in der Regel ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10% des Wohnungsbestandes groß genug ist, um im Planungszeitraum den Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen decken zu können. In Stadt- und Umlandbereichen, in denen ein Entwicklungsrahmen von 10% nicht ausreichend erscheint, besteht die Möglichkeit, dass dieser auf der Grundlage einer verbindlichen interkommunalen Vereinbarung von einzelnen, dafür geeigneten Gemeinden auch überschritten werden kann. Voraussetzung ist außerdem, dass die Entwicklung bedarfsgerecht erfolgt und der Bedarf aus einer aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose abgeleitet wurde. Insofern wird dem Vorschlag des Einwenders nicht gefolgt, sondern auf die Möglichkeit der Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Verbindung mit einer interkommunalen Vereinbarung verwiesen (siehe Ziffer 3.6.1 Absatz 5). Insbesondere für die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen, in denen starke Verflechtungen zwischen Kernstadt und angrenzenden Gemeinden bestehen, werden interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung grundsätzlich empfohlen. Sie können in besonderem Maße eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten sichern, die zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume beiträgt und gleichzeitig die Flächenneuanspruchnahme reduziert und Freiräume sichert.</p>
<p>Zur Karte in Teil B, 3.1.2, S. 64</p> <p>Es stellt sich die Frage, an was die Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes festgemacht wird. Die Gemeinde schlägt hier vor, die Schlei als Abgrenzung zu wählen.</p>	<p>Die hier als „strukturschwache ländliche Räume“ dargestellten Teilen Schleswig-Holsteins sind großräumig gesehen dünner besiedelt und wirtschaftlich schwächer als andere Landesteile. Die Darstellung orientiert sich bereits an der Schlei.</p>
<p>Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178</p> <p>Zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kap. 4.7.1 Abs. 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grundzüge (Kap. 6.3.1) dargestellt sind." und zu Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kap. 3.5) darzustellen, innerhalb</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Ferien-gäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten.</p>

<p>derer sich die bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grundzüge (Kap. 6.3.1) darzustellen, in denen keine planungsmäßige Siedlungsentwicklung stattfinden darf. Der Gemeinde fehlt an dieser Stelle eine Erläuterung dazu, wer genau diese Grenzen festlegt. Die Festlegung solcher Baugebietsgrenzen sowie der regionalen Grundzüge darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgen, da hiermit ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt. Durch diese Art von Festsetzung wird für die Zukunft die bauliche Entwicklung in den betroffenen Gebieten untersagt bzw. auf bestimmte Bereiche beschränkt. Der LEP ist hieraufhin anzupassen.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Für die Aufstellung von Regionalplänen gelten die Beteiligungsvorschriften des § 5 Abs. 5 LaPlaG.</p> <p>Aus den bisherigen Formulierungen bereits geht hervor, dass die Festlegung von Baugebietsgrenzen in der Regionalplanung erfolgt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Teil B, 3.6, B zu 1, S. 76:</p> <p>"Damit aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden, müssen neben den Innenentwicklungspotentialen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden." Den Gemeinden wird mit der Betrachtung der Berücksichtigung von Innenentwicklungspotentialen bereits eine große Aufgabe übertragen, da diese sich negativ auf das wohnbauliche Entwicklungskontingent niederschlagen und oft nicht zur Verfügung stehen. Nun sollen neben diesen Potentialen auch Wohnungsbestände stärkere Berücksichtigung finden. Dies ist in den meisten Fällen nicht umsetzbar. Zunächst stellt sich die Frage, welche Bestände hiermit gemeint sind. Wird von den bereits vorhandenen Leerständen oder aber von künftig eventuell freiwerdenden Gebäuden gesprochen? Hier hat eine Konkretisierung durch das Land zu erfolgen. Weiterhin weist die Gemeinde daraufhin, dass sie auf solche Gebäude keinen Zugriff hat und sobald Interesse geäußert werden würde, völlig überzogene Preise von den Eigentümern verlangt werden, welche ihr Grundstück mit Bestandsimmobilie verkaufen. Die Gebäude würden aber im Zuge der Bauleitplanung abgerissen werden müssen. Zu den Kosten des Grundstückserwerbes würden somit Entsorgungs- und Erschließungskosten, Kosten der Bauleitplanung u. a. hinzukommen. Der hier festgelegte Grundsatz in Kapitel 3.6 des LEP's ist somit faktisch nicht durchsetzbar.</p>	<p>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen</p> <p>Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Wohnungsbestände sollen sich Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung beispielweise mit bereits länger leerstehenden Gebäuden auseinandersetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ggf. Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung oder für Abriss und Neubebauung der Flächen schaffen.</p> <p>Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. *</p> <p>* Hervorhebung durch das Amt Schlei-Ostsee</p>
<p>Teil B, 3.6, 2 G I. S., S. 75 und B zu 2, letzter Absatz S. 76</p> <p>Als Bedarfskomponente beim Wohnungsneu-</p>	<p>Mobilitäts- und Leerstandsreserve</p>

<p>bau sollen Mobilitäts- und Leerstandsreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte berücksichtigt werden. Diese sollen je nach Lage 1 bis 3 % des Wohnungsbestandes betragen. Dies ist in den Bereichen der ländlichen Räume sowie der Stadt und Umlandbereiche schwer bis gar nicht praktikabel. Eine Realisierung wäre nur in den Bereichen möglich, in denen die Gemeinden selber Wohnungsbau betreiben. Finanzielle Mittel für den Betrieb von Wohnungsbau mit einer zusätzlichen Bereitstellung von Leerstand als "Puffer" stehen nicht zur Verfügung. Der Grundsatz ist somit im ländlichen Bereich aufgrund finanzieller Einschränkungen nicht umsetzbar, und diesem wird somit widersprochen.</p>	<p>Der Wohnungsmarkt in einer Gemeinde kann nur dann gut funktionieren, wenn immer ein Teil der Wohnungen kurzfristig leer steht. Der Leerstand sollte idealerweise ca. 1 bis 3% des Wohnungsbestandes betragen. Liegt er darunter, sollten Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung die Voraussetzungen für entsprechend mehr Wohnungsneubau schaffen. Darüber hinaus sollen sie dabei die weiteren Bedarfskomponenten Neubedarf und Ersatzbedarf berücksichtigen.</p>
<p>Teil B, 3.6.1 - 3 Z, S. 77</p> <p>Hier wird von einem "Hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen" gesprochen. Es ist näher zu konkretisieren, wo die Grenze für einen "hohen" Anteil gezogen wird. Zudem unterscheidet die Baunutzungsverordnung zwischen Ferien- und Wochenendhäusern. Was meint der LEP mit Freizeitwohnen? Dies bedarf ebenfalls einer näheren Konkretisierung.</p>	<p>Der Text (Ziffer 3.6.1 Absatz 3) wird geändert.</p>
<p>Teil B, 4.5.4, 3 G, S. 149</p> <p>Die Gemeinde spricht sich gegen die Schaffung von Energiespeichern im Amtsgebiet Schlei-Ostsee sowie in den Bereichen der Eckernförder Bucht aus. Dem Grundsatz 3 G wird somit widersprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hält am Grundsatz 3 G fest. Bei der Errichtung von Energiespeichern ist jedoch zu beachten, dass entsprechend des Grundsatzes 3 G die hydrogeologischen Voraussetzungen geeignet sind und Belange des Grundwasserschutzes oder anderer Schutzgüter der Errichtung nicht entgegenstehen.</p>
<p>Teil B, 4.6, 1 G sowie B zu 1, S. 164 f.</p> <p>Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, das Fracking weiterhin ausgeschlossen ist. Die Gemeinden sprechen sich gegen die Aufsuchung von Rohstoffen, wie z. B. Kohlenwasserstoffen, im Erdreich aus, auch wenn die Aufsuchung und Gewinnung aus konventionellen Lagerstätten, ohne den beabsichtigten Einsatz von "Fracking"- Technologien erfolgt. Jegliche Formen dieser Maßnahmen stehen den touristischen Zielen in dieser Region entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt.</p>
<p>Teil B, 4.6, Karte, S. 166</p>	

<p>Die Karte zu den Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ungenau. Hier lässt sich nicht ableiten, wo die Gebiete exakt verlaufen. Es kann sich bei dieser Karte somit nur um eine rein schematische Darstellung handeln. Aus der Karte des Landschaftsrahmenplanes, welche u. a. den LEP konkretisiert, lässt sich entnehmen, dass der Schwerpunkt in der Gemeinde Gammelby sich reduziert hat und innerhalb der Gemeinde Barkelsby gänzlich weggefallen ist. In den Bereichen Birkensee Richtung Bültsee, Lundshof und Kochendorf wurde der Schwerpunkt hingegen ausgedehnt. Neu hinzugekommen ist die Fläche in Rieseby (zwischen Sönderby und Norby). Die Gemeinden nehmen zur Festsetzung der Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dahingehend Stellung, dass die Gestaltung und Festlegung dieser Flächen zwar wichtig ist, diese aber einer städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen darf. Explizit in der Gemeinde Rieseby ist eine städtebauliche Entwicklung zur Arrondierung in diesen Bereichen vorgesehen. Die Entwicklungsflächen finden bereits Niederschlag im gemeindlichen Landschaftsplan.</p>	<p>Bei der Themenkarte 16 handelt es sich nur um eine schematische Übersicht, die keine gebiets-scharfen Abgrenzungen zulässt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand der Regionalplanung. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung.</p>
<p>Teil B, 4.7, 3 G, B zu 3, S. 175 f.</p> <p>Im Rahmen der gemeindlichen Interessen kann zur Sicherung des Küstensaums und des Erhalts geschützter Biotope auf eine küstennahe Bebauung nicht verzichtet werden. Die Hochwasserrisiken sind dann durch die Bauleitplanung zu bewerten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden.</p> <p>Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und –gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1).</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend</p>

	empfohlen.
<p>Teil B, 4.7.1, Anlage 5</p> <p>Hier ist die Anlage 5 im Bereich der Ostseeküste um die Gemeinden Barkelsby und Eckernförde zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Teil B, 4.7.3, 1 G, S. 183</p> <p>Losgelöst von der konkreten Festlegung der Einheiten sollte hier einzelfallbezogen geprüft werden. Gerade im Hinblick auf die Erweiterungen bereits bestehender Anlagen muss geprüft werden, ob ein solch kosten- und zeitintensives Verfahren pauschalisiert erforderlich sein muss, oder ob man im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Die Gemeinden fordern somit ein, dass hier zu mindestens die Möglichkeiten eventueller Ausnahmen geschaffen werden.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme zu einer Bauleitplanung eine raumplanerische Abstimmung nach § 11 Abs. 4 LaplaG durchführen, um die erheblichen Auswirkungen der Planung zu ermitteln. Der Aufwand ist in der Regel geringer als in einem Raumordnungsverfahren.</p> <p>Mit der raumplanerischen Abstimmung soll einzelfallbezogen geprüft werden wie eine standortverträgliche Entwicklung von Tourismusprojekten erfolgen kann ohne zu Lasten der Freiraumsicherung oder der Zugänglichkeit von Natur und Landschaft für die Allgemeinheit etc. zu gehen. Weitere Erläuterungen enthält die Begründung zu 1,2.</p> <p>Durch das Instrument des raumplanerischen Abstimmungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass Natur und Landschaft auch als Grundlage für die touristische Entwicklung gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht durch größere touristische Projekte beeinträchtigt werden. Schließlich ist die raumplanerische Abstimmung bereits Gegenstand des gültigen LEP 2010 und hat sich aus Sicht der Landesplanung als Vorsorgeinstrument bewährt. Die Prüfung zur Durchführung einer raumplanerischen Abstimmung erfolgt im Einzelfall.</p>
<p>Teil B, 5, 1 G Seite 193</p> <p>Richtigerweise ist die Auflistung der Angebote für die Daseinsvorsorge nicht abschließend aufgeführt. Die Verantwortung der Gemeinden zur Bereitstellung von Flächen zur Beisetzung ihrer Bürger (Bestattungsgesetz SH) sowie der zunehmende Rückzug der bisherigen Träger religiöser Friedhöfe und / oder Simultanfriedhöfen bereiten den Gemeinden in der Fläche erhebliche Schwierigkeiten.</p> <p>Da gem. Bestattungsgesetz jede einzelne Gemeinde zur Sicherstellung verantwortlich ist, dieses aber auch bei Kleinstgemeinden nicht möglich sein wird, sind zentrale Bereitstellungen der Flächen nach mindestens Teil B 3.1.1. bis 3.1.3 einzurichten.</p> <p>Die Aufwendungen für diese Orte sind kostenneutral, da der Betrieb durch Gebühren kostendeckend auszuführen ist. Ausfälle können</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der LEP verzichtet für zentrale Orte auf eine Vorgabe eines Ausstattungskataloges, der für die einzelnen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems abschließend bestimmt, welche zentralörtlichen Einrichtungen jeweils vorgehalten werden sollen.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch nicht den Ober-, Mittel- und Unterebenen vorgeschrieben, Friedhöfe bereitzustellen, um Gemeinden im Verflechtungsraum dieser zentralen Orte mitzuversorgen.</p>

<p>über die zentralörtlichen Mittel ausgeglichen werden. Der Landesentwicklungsplan sollte den Gedanken zur ergänzenden kommunalen Sicherstellung von Bestattungsflächen definieren.</p>	
<p>Teil B, 5.7, 4 G, B zu 4 S. 218</p> <p>Den "ausreichend großen Abstand" haben die Gemeinden ebenfalls bei Einzelgehöften und Siedlungssplittern einzuhalten. Es ist eine Konkretisierung des Begriffes erforderlich und mit in den LEP aufzunehmen. Sofern durch Bauleitplanung die Schutzabstände definiert werden müssen, muss für die Gemeinde, im Falle einer Klage Rechtssicherheit bestehen. Somit ist eine Konkretisierung unabdingbar. Fraglich ist zudem, wie sich die kommunale Bauleitplanung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchsetzen kann.</p>	<p>Die Festlegung pauschaler Schutzabstände durch den Landesentwicklungsplan ist nicht beabsichtigt und der bauleitplanerischen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Der hiesige Grundsatz bezieht sich auf die Planung und Ausweisung von neuen Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen gegenüber bestehenden Abfallentsorgungsanlagen und Deponien. Dies betrifft insoweit nicht unmittelbar die fachplanerische Privilegierung i.S.d. § 38 BauGB.</p>
<p>Teil B, 6.1, 2 G, S. 222</p> <p>Der Begriff Regenwassermanagement wird aufgrund der minimalistischen Auflistung im Kap. 5.7 des LEP's als nicht zutreffend angesehen. Der vermehrte Umsatz dezentraler Lösungen stellt aus Sicht der Gemeinden kein Management dar.</p>	<p>Kapitel 5.7, B zu 2, letzter Absatz: Bei der Erschließung von Gebieten ist neben der Regenwasserbehandlung auch die Rückhaltung des Niederschlags in der Fläche zu berücksichtigen, um hydraulische Belastungen und ökologische Schädigungen der Gewässer zu vermeiden und einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu leisten.</p>
<p>Teil B, 6.2, 1 G, S. 225</p> <p>Die Ausweitung von derzeit 11 % auf künftig 15 % des landesweiten Biotopenverbundes wird fraglich gesehen. Betrachtet man die öffentliche Diskussion zum Thema Windenergie bei einer Ausweitung auf bis zu 2 % der Landesfläche, ist fraglich wie die Flächen analysiert werden und welche Auswirkungen die Ausweitung des Biotopenverbundes auf sonstige Nutzungen wie z. B. den Tourismus und den Wohnungsbau haben wird.</p>	<p>§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes legt fest, dass der Biotopverbund in Schleswig-Holstein mindestens 15 Prozent der Fläche des Landes umfassen soll. Der Landesentwicklungsplan trägt mit der Festlegung von Raumkategorien, die in den Regionalplänen zu konkretisieren sind, hierzu bei. Hierzu zählen u.a. die Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Bei Planungen und Maßnahmen sind diese zu beachten oder im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<p>Teil B, 6.2, 6 G, S. 227</p> <p>Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass Altlasten so zu sanieren sind, dass dauerhaft keine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Das Land S-H muss, insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit für eine Sanierung nicht kurzfristig geklärt werden kann, in die Pflicht genommen werden.</p>	<p>Die Sanierung von Altlasten im Einzelfall liegt nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des LEP.</p>

<p>Teil B, 6.3.1, 2 Z, S. 238</p> <p>"In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung - soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden - zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grundzüge darzustellen."</p> <p>Auch in diesem Kapitel wird nochmal klar zum Ausdruck gebracht, dass eine der beiden Alternativen durchzuführen ist. Die Gemeinde widerspricht diesem Ziel und stellt auf den Eingriff in die kommunale Planungshoheit ab. Das Festlegen solcher Grenzen bzw. Gebiete darf nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Dies ist an den entsprechenden Stellen des LEP's mit aufzunehmen.</p>	<p>Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 – 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Eine ähnliche Situation gibt es auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p> <p>Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Teil B, 6.3.1, 2 Z, S.238</p> <p>Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge gilt dieselbe Stellungnahme wie zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178. Hierauf wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Votum zur Stellungnahme der Gemeinde zu Kapitel 3.5, Absatz 1 und Kapitel 4.7.1, Absatz 4 verwiesen.</p>
<p>Teil B, 6.6.1, 1 Z sowie 2 Z, S. 251</p> <p>Viele der amtsangehörigen Gemeinden verfügen über umfangreiche bauliche Anlagen sowie touristische Nutzungen im küstennahen Bereich. Diesen muss weiterhin ermöglicht werden, sich im Rahmen des Küstenschutzes städtebauliche zu betätigen.</p>	<p>Die Vorranggebiete dienen in allererster Linie dem Schutz der Menschen und ihrer Siedlungen sowie dem Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Dieses gilt insbesondere für die nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete. Durch die geänderte Gefahrenlage im Küstenbereich sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Dies ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden, der durch die Vorranggebiete gesichert werden soll.</p> <p>Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel</p>

	<p>6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot (siehe hierzu B zu 2)</p> <p>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</p>
<p>EU-Umgebungslärmrichtlinie</p> <p>Die Gemeinde Altenhof ist stark vom Verkehrslärm betroffen. Sie mahnt die dafür zuständigen Stellen zur raschen Umsetzung der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bei Infrastrukturvorhaben ist nicht Gegenstand des LEP.</p> <p>Zuständig sind hier gem. §47a - f BImSchG die Gemeinden.</p>
<p>Tourismus</p> <p>Die Gemeinde Altenhof weist auf das umfangreiche sehr relevante Angebot für Tourismus & Erholung innerhalb des Gemeindegebietes hin. Dieses besteht im Einzelnen aus vorhandener, überregional beworbener Infrastruktur (Küstenrundwanderweg, Reitwegenetz), zum Baden und Verweilen genutzten Strandabschnitten, einem Campingplatz, einem Wohnmobilstellplatz, 4 Gaststätten, dem größten Outdoor Klettergarten Schleswig Holsteins, einem überregional bekannten Golfplatz mit über 2.000 auswärtigen Greenfreespielern pro Jahr, einer Konzertscheune mit über 4.000 jährlichen Besuchern im Rahmen des Schleswig Holstein Musik Festivals, Ferienwohnungen in Strandnähe, Messeveranstaltungen auf dem Gut Altenhof, etc. Des Weiteren berät die Gemeinde über die Ausweitung existenter Radwege im Gemeindegebiet, welche ein weiterer Baustein im touristischen Angebot der Region sein könnten. Das beschriebene Angebot für Tourismus und Erholung qualifiziert die kleine Gemeinde Altenhof (305 Einwohner) zwar nicht gemäß der spezifizierten Kriterien für den Begriff Schwerpunktregion – jedoch profitiert nicht zuletzt die angrenzende Tourismusstadt Eckernförde, welche einzelne Angebote in der Gemeinde Altenhof aktiv bewirbt und vermarktet, von dem vorgehaltenen Angebot und gewinnt somit erheblich an Attraktivität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Altenhof liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Diese sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wird außerdem die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung geprüft.</p> <p>Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung. Die Kommunen werden in diesem Prozess bereits frühzeitig beteiligt.</p>

Nach Durchsicht des 2. Entwurfs und den daraus zu entnehmenden Änderungen wurde durch die Verwaltung ein Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet, die dem Beschlusstext entnommen werden kann.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, folgende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans abzugeben:

Teil A – I. – Seite 16/17 – Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren.

Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.

Die Kommunen planen bereits heute sparsam. Es ist im ländlichen Raum jedoch darauf zu achten, dass durch eine zu kompakte Bebauung keine städtischen Bebauungsformen stattfinden müssen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum wohnt in diesem Bereich, um gerade nicht in kleinteiligen Grundstücksstrukturen mit verdichteter Wohnbebauung zu leben. Dies führt zwangsläufig zu Grundstücksgrößen zwischen 600 und 800 m².

Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Dieses Ziel ist im ländlichen Raum nicht realisierbar. Eine Neubebauung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen ist nicht möglich. Im ländlichen Raum bestehen i. d. R. keine Flächen, die entsiegelt werden können. Innenentwicklungspotentiale sind in den meisten Fällen nicht vorhanden.

Hier kann es sich lediglich um einen Wunsch bzw. eine Zielvorgabe für Ballungsräume handeln. Nur dort bestehen ggf. Gewerbe- und Konversionsflächen, die durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden können.

Diese Zielvorgabe darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum abgehängt wird und keine Chance mehr auf ortstypische Wohnungsbauentwicklung hat. Die derzeit dargelegten Instrumente und Anreize führen lediglich zu deutlich längeren Planungszeiten und höheren Planungskosten.

Teil B, 2.1 Küstenmeer, B zu 2 – Seite 50

Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis der Gemeinde zur Ergänzung der Begründung geführt hat. Es wird die Stellungnahme insoweit aufrechterhalten, dass die Kosten für solche Strategien durch das Land SH zu tragen sind oder den Kommunen entsprechende Fördermittel in Aussicht gestellt werden müssen.

Zur Karte in Teil B, 3.1.2 Mittelzentren – S. 69

Auch wenn in der Abwägung beschrieben ist, dass die Schlei als räumliche Abgrenzung herangezogen wurde, ist die kartographische Darstellung weiterhin falsch. Es wird um erneute Prüfung gebeten.

Teil B, 4.5.2 Solarenergie, 2 G – S. 160

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus ~~wirtschaftlicher~~ *wirtschaftlicher* gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher
- oder militärischer Nutzung *und Deponien*,
- Flächen entlang von ~~Autobahnen~~ *Autobahnen* Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein einge-

schränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Der 2. Entwurf sieht erstmals die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung vor. Im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee sind dies die Bundesstraße 76 und 203.

Diese Bereiche sind stark touristisch genutzt und sollten von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nicht nur den Belangen in den Schwerpunkträumen für Tourismus Rechnung zu tragen, sondern auch dem näheren Umfeld.

Der Raum Schwansen trägt mit den derzeit vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie an Land seinen Teil zur Energiewende bei.

Durch die Herausnahme der Bundesstraßen oder aber zumindest der betroffenen Abschnitte im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee, sollen unmittelbare Anfragen von Grundeigentümern und Vorhabenträgern entgegengewirkt werden.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Waabs	Abteilung: Zentrale Dienste Bearbeiter: Christoph Stöcks Aktenzeichen: 921.64; 022.31 Datum: 21.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 17-GV-4/2021	

Fortführung der Beteiligung an der Schl.-Holst. Netz AG

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Waabs	öffentlich	10.02.2021	9.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.12.2020, eingegangen am 16.12.2020, hat der Treuhänder allen Aktionären der Schl.-Holst. Netz AG mitgeteilt, dass die Schl.-Holst. Netz AG eine erneute Kapitalgarantie für den Veräußerungsstichtag bzw. –zeitraum 2024 abgegeben hat. Diese wird somit um weitere 3 Jahre abgegeben.

Auch die Höhe der garantierten Ausgleichszahlung von 152,11 € bleibt weiterhin bestehen. Abgesehen davon, ist jede am 30.09.2020 an der Schl.-Holst. Netz AG beteiligte Kommune berechtigt, ihre Aktien am Veräußerungsstichtag 2021 zu veräußern. Sollte dies der Fall sein, müsste die Veräußerungsabsicht bis spätestens 15.03.2021 mitgeteilt werden.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, die Beteiligung an der Schl.-Holst. Netz AG, gem. dem Beteiligungsangebot bis zum Veräußerungszeitraum 2024, fortzuführen.

Anlagen:

- Beteiligungsangebot
- Erneute Kapitalgarantie

Amt Schlei-Ostsee
Amtdirektor
Herrn Gunnar Bock
Holm 13
24340 Eckernförde

**Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
Weiterführung unseres Beteiligungsangebotes**

Sehr geehrter Herr Bock,

vielen Dank für Ihr bisheriges partnerschaftliches Engagement und Ihre Unterstützung als Aktionär der Schleswig-Holstein Netz AG.

Neben Ihrer haben mittlerweile 408 Städte und Gemeinden Anteile an unserem Unternehmen erworben. Als Kommune profitieren Sie bei Ihrer Beteiligung von einem umfangreichen Mitspracherecht, sei es in Form der Netzbeiräte oder im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung. Zusätzlich profitieren Sie vom wirtschaftlichen Erfolg.

Wie bereits im Rahmen der Informationsveranstaltungen im August angekündigt, werden wir die aktuellen Konditionen aus unserem bewährten Beteiligungsangebot für weitere drei Jahre fortschreiben.

Hierzu zählen auch

- die Höhe der garantierten Ausgleichszahlung von 152,11 €
- der mögliche variable Anteil in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft.
- Verlängerung der gewährten Kapitalgarantie um weitere drei Jahre.

Der Ihnen hier vorliegende 2. Nachtrag zum Beteiligungsangebot beinhaltet u.a. die Ausführungen zu den genannten Punkten und Anpassungen um aktuelle Geschäftszahlen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Ihre Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG aufzustocken, sofern Sie Ihr Aktienkontingent noch nicht vollständig ausgeschöpft haben. Der nächste Zeichnungstag für einen Aktienkauf wäre der 23. April 2021.

Ihr Aktienkontingent, sowie Fragen oder Anregungen zu unserem Angebot können Sie gern mit Ihrem Kommunalbetreuer Herrn Ralf Loell persönlich oder telefonisch unter 0 41 06/629 3584, oder mit Ihren Aktionärsbetreuer Herrn Martin Lincke unter 0 41 06/629 3460, martin.lincke@sh-netz.com besprechen.

Der Vorstand

HanseWerk AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn
www.hansewerk.com

T +49 41 06-6 29-0

Datum

14. Dezember 2020

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 5802 PI

Vorstand
Matthias Boxberger
(Vorsitzender)
Andreas Fricke
Dr. Jörn Klimant

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Joachim Schneider

Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen für einen persönlichen Austausch jederzeit gern zur Verfügung und freuen uns, Sie weiterhin als Partner an unserer Seite zu wissen.

Freundliche Grüße



Matthias Boxberger



Dr. Jörn Klimant



CAUSA CONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE

CausaConcilio Rechtsanwälte.Notare, Postfach 28 69, 24027 Kiel

Gemeinde Waabs
Holm 13
24340 Eckernförde



Unser Zeichen: 10/3302 04/se
Rechtsanwalt Andreas Kühnelt
Assistenz: Julia Segal
Tel. 0431 6701-204 · Fax 0431 6701-55204
kuehnelt@cc-recht.de

Kiel, 08.12.2020

Erneute Kapitalgarantie der HanseWerk AG für das Jahr 2024 Feststellung einer geänderten Fassung des Konsortialvertrages auf- grund dieser erneuten Kapitalgarantie für das Jahr 2024 gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 9. Oktober 2020 habe ich in meiner Eigenschaft als Treuhänder aller Aktionäre der Schleswig-Holstein Netz AG das Ergebnis der Partnerversammlung vom September 2020 und die damit verbundene Neufassung des Konsortialvertrages aller Aktionäre der Schleswig-Holstein Netz AG festgestellt.

1.

Die HanseWerk AG hat nunmehr gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages durch einseitige Erklärung vom heutigen Tage mir als Treuhänder gegenüber eine erneute Kapitalgarantie für den **Veräußerungstichtag bzw. -zeitraum 2024** zugunsten aller kommunalen Aktionäre des Schleswig-Holstein Netz AG abgegeben. Den Wortlaut der Kapitalgarantie der HanseWerk AG nebst Erläuterungen füge ich in der **Anlage** bei.

2.

Als Treuhänder bin ich gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages verpflichtet, die aufgrund dieser erneuten Kapitalgarantie in §§ 17.1 und 17.2 geänderte Fassung des Konsortialvertrages festzustellen. Daher stelle ich hiermit die geänderten §§ 17.1 und 17.2 gemäß der in der **Anlage** beigefügten Kapitalgarantie

KIEL

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Dr. Hans-Jürgen Kickler, bis 2016
Frank Schramm^{1,7}
Dr. Paul Harneit⁷
Andreas Kühnelt^{3,11}
Dr. Dirk Unrau⁹
Dr. Thomas Scharafat^{1,4}
Kharim-Oliver Elmasry^{3,4}
Dr. Steffen Kraus⁶
Arne Bruns⁴

RECHTSANWÄLTE

Axel Riefling¹
Stephan Giერთmühlen^{7,*}
Dr. André Sosat*
Stefanie Ballhausen-Bernd^{4,*}
Dr. Sabine Hartmann*
Benedikt Nethe*

Deliusstraße 16, 24114 Kiel
Postfach 28 69, 24027 Kiel
Telefon 0431/6701-0
Telefax 0431/6701-599
kiel@cc-recht.de

Tiefgarage im Hause

HAMBURG

RECHTSANWÄLTE

Sven Hennings⁷
Christian Gerds⁷
Prof. Dr. Dr. Thomas Ufer⁷
Dr. Jana Spieker^{7,*}
Dr. Bernd Buchholz**
Wiebke Düsborg^{7,*}
Linda Kuball, LL. M. ^{7,*}

FLENSBURG

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Dr. Jürgen Krüger⁴
Finn-Harm Witt^{5,8}

RECHTSANWÄLTE

Ulrike Otter^{4,12}
Hans Köster^{6,13}
Christoph Andresen^{2,9,10}
Ole Marten Witt*

SCHÖNBERG

RECHTSANWÄLTE

Horst-Werner Peick, Notar a. D.
Dr. Kai Stefan Peick^{1,7,*}

¹ FA Arbeitsrecht
² FA Bau-/Architektenrecht
³ FA Erbrecht
⁴ FA Familienrecht
⁵ FA Gewerblicher Rechtsschutz
⁶ FA Handels-/Gesellschaftsrecht
⁷ FA Medizinrecht
⁸ FA Miet-/Wohnungseigentumsrecht
⁹ FA Steuerrecht
¹⁰ FA Verkehrsrecht
¹¹ Mediator
¹² Dolmetscher Dänisch/Schwedisch
¹³ Geprüfter ESUG-Berater –
Deutsches Institut für angewandtes
Insolvenzrecht e.V.
* Kein Partner I.S.d. PartGG
** Zurzeit anwaltlich nicht tätig

CausaConcilio Koch & Partner
mbB Rechtsanwälte
ParlR 6 – AG Kiel
UST-IdNr. DE 134833394
Sitz der Notare
am jeweiligen Standort

www.causaconcilio.de

für den Veräußerungsstichtag bzw. -zeitraum 2024 als verbindlich gegenüber allen Partnern fest, und zwar mit Wirkung ab dem auf den Veräußerungsstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag.

3.

Bis zum **Veräußerungsstichtag 2021** gelten noch §§ 17.1 und 17.2 der am 19. Mai 2016 festgestellten Fassung des Konsortialvertrages, abgedruckt im Beteiligungsangebot vom 1. April 2016.

Gemäß den Bestimmungen der Kapitalgarantie in §§ 17.1 und 17.2 des Konsortialvertrages, die die HanseWerk AG jedem Partner für das Jahr 2021 gegeben hat, ist jede am 30.09.2020 an der Schleswig-Holstein Netz AG beteiligte Kommune u. a. berechtigt, ihre Aktien der Gesellschaft am Veräußerungsstichtag 2021 zu veräußern, sofern die Veräußerungsabsicht spätestens bis zum 31.12.2020 verbindlich bei mir angezeigt wird.

Die HanseWerk AG hat mir verbindlich mitgeteilt, dass diese Frist von ihr zugunsten aller Partner bis zum **15.03.2021** verlängert worden ist. Hierauf möchte ich erneut hinweisen.

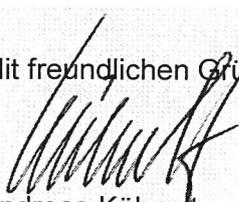
4.

Eine konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages, die zum einen die mit meinem Schreiben vom 09.10.2020 festgestellte Neufassung und zum anderen die mit diesem Schreiben festgestellten Änderungen von §§ 17.1 und 17.2 berücksichtigt, ist diesem Schreiben nicht beigelegt. Denn die mit diesem Schreiben festgestellte Neufassung des in der **Anlage** abgedruckten §§ 17.1 und 17.2 gilt erst mit Wirkung ab dem auf den Veräußerungsstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag.

Lange vorher wird Ihnen per Post der 2. Nachtrag mit Stichtag vom 08.12.2020, der das Beteiligungsangebot mit Stichtag vom 01.04.2016 aktualisiert und damit den 1. Nachtrag aus dem Jahr 2018 vollständig ersetzt, zugehen. In dem 2. Nachtrag wird eine konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages nebst einer erläuternden Zusammenfassung abgedruckt sein. Dort ist auch die diesem Schreiben beigelegte **Anlage** im Wortlaut als Anlage 5 abgedruckt.

Dieser 2. Nachtrag wird Ihnen voraussichtlich noch in diesem Jahr oder sonst in der ersten Januarhälfte zugehen. Sollten Sie vorher eine konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages benötigen, bitte ich um Nachricht. Ich werde Ihnen dann eine solche Fassung per E-Mail übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Kühnelt
Rechtsanwalt

Anlage Kapitalgarantie der HanseWerk AG für das Jahr 2024 gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages der Schleswig-Holstein Netz AG

Einführung

Gemäß § 17.1 des Konsortialvertrages in der Fassung vom 19. Mai 2016, abgedruckt in dem ursprünglichen Beteiligungsangebot vom 1. April 2016, ist allen kommunalen Aktionären der Schleswig-Holstein Netz AG (SH NETZ), die zum Veräußerungstichtag 2021 bzw. im Veräußerungszeitraum 2021 Aktien an die HanseWerk AG (HAW), die Schleswig-Holstein Netz Verwaltungs-GmbH (SHNV) oder die Schleswig-Holstein Netz AG veräußern, garantiert, dass der Veräußerungspreis mindestens dem bei dem Erwerb der Aktien gezahlten Kaufpreis entspricht. Der Veräußerungspreis verringert sich allein um die Summe derjenigen Unternehmenssubstanzminderungen, die seit Erwerb der zu veräußernden Aktien aufgrund des Gewinnabführungsvertrages über den dort festgeschriebenen festen Ausgleich hinaus geleistet worden sind. Diese Kapitalgarantie bietet den Kommunen bisher ein hohes Maß an Planungssicherheit und ist Gewähr dafür, dass die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Kommunen an der Schleswig-Holstein Netz AG stets rentierlich ist. Jede Kommune konnte bei Erwerb der Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG in den vergangenen Jahren sicher sein, dass der Erwerbspreis im Falle der Aktienveräußerung im Jahr 2021 nach Auslaufen der Haltefrist auch wieder erzielt werden kann.

Die Kapitalgarantie für das Jahr 2021, die als Anlage 5 in dem ursprünglichen Beteiligungsangebot vom 1. April 2016 abgedruckt und Inhalt der § 17 Abs. 1 und 2 des dort ebenfalls als Anlage 3 abgedruckten Konsortialvertrages in der Fassung vom 19. Mai 2016 ist, endet mit dem Veräußerungstichtag im Frühjahr 2021. Dieses bewährte Modell soll sowohl für die bisherigen Aktionäre als auch für Kommunen, die sich aufgrund des Beteiligungsangebotes 2016 in der Fassung des 2. Nachtrags mit Stichtag vom 8. Dezember 2020 erstmals oder erneut entschließen, Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zu erwerben, fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Die HanseWerk AG ist nach § 17.3 des Konsortialvertrages berechtigt, eine erneute Kapitalgarantie durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat die HanseWerk AG zugunsten der kommunalen Aktionäre für den Veräußerungstichtag bzw. -zeitraum 2024 Gebrauch gemacht. Die von der HanseWerk AG erneut abgegebene, verbindliche Kapitalgarantie kann von ihr nicht wieder einseitig aufgehoben oder in ihrer Laufzeit eingeschränkt werden. Der Treuhänder hat die Kapitalgarantie als verbindliche Ergänzung gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages mit Wirkung zu dem auf den Veräußerungstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag festgestellt und wird den Aktionären die in § 17 Abs. 1 und 2 geänderte Fassung des Konsortialvertrages übermitteln.

Die so geänderte Fassung des Konsortialvertrages, die der Treuhänder am 8. Dezember 2020 mit Wirkung zu dem auf den Veräußerungstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag verbindlich festgestellt hat, ist in dem 2. Nachtrag vom 8. Dezember 2020 abgedruckt. Ebenso ist dort die dann wirksam werdende Fassung des Konsortialvertrages abgedruckt.

fristgerecht und verbindlich beim Treuhänder angezeigt wird. Die Frist für diese Anzeige wird allen Kommunen gemäß § 14.4 Satz 4 wenigstens drei Monate vor Fristablauf bekannt gegeben werden. Ein Rücktritt von der angezeigten Veräußerungsabsicht ist nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der HAW möglich.

Erläuterungen der erneuten Kapitalgarantie für das Jahr 2024

Die vorstehende Kapitalgarantie erneuert die für den Veräußerungszeitraum 2021 gewährte Kapitalgarantie in bewährter Weise. Die in der vorstehenden Kapitalgarantie verwendeten definierten Begriffe entsprechen den Definitionen des Konsortialvertrages, da der Treuhänder die durch die Kapitalgarantie geänderte Fassung gemäß § 17.3 am 8. Dezember 2020 mit Wirkung ab dem auf den Veräußerungsstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendarstag festgestellt hat. Dementsprechend ersetzt die vorstehende Kapitalgarantie die bisherigen Regelungen in §§ 17.1 und 17.2 des Konsortialvertrages zur bisherigen Kapitalgarantie für das Jahr 2021 und dem dort genannten Sonderkündigungsrecht mit Wirkung ab dem Veräußerungsstichtag im Jahr 2021.

Wie bereits in der Vergangenheit soll die neue Kapitalgarantie für das Jahr 2024 den kommunalen Aktionären auch in der Zukunft die notwendige Sicherheit geben, dass eine Veräußerung im Jahr 2024 grundsätzlich zum individuellen Erwerbspreis möglich ist. Die Kapitalgarantie erklärt daher – vergleichbar mit der bisherigen Kapitalgarantie – im ersten Unterabsatz von § 17.1, dass eine Veräußerung von Aktien zum Veräußerungsstichtag 2024 bzw. zum Veräußerungszeitraum 2024 an die HanseWerk AG und die Schleswig-Holstein Netz Verwaltungs-GmbH mindestens zum individuellen Erwerbspreis nach den Bedingungen der Kapitalgarantie möglich ist.

Anders als noch in der Kapitalgarantie 2016 und in gleicher Weise wie in der Kapitalgarantie 2021 werden die Aktien jedoch auch im Jahr der Kapitalgarantie 2024 zu dem aktuellen Grundkaufpreis nach den allgemeinen Bedingungen des Konsortialvertrages zurückerworben werden, sofern dieser höher als der garantierte Kaufpreis ist. Denn nach § 16.1 des Konsortialvertrages ist ein Verkauf zum regulären Grundkaufpreis nur ausgeschlossen, wenn eine Kapitalgarantie nach § 17.1 des Konsortialvertrages eine abweichende Garantiebestimmung trifft. Die erneute Kapitalgarantie schließt dies nicht aus; vielmehr wird im dritten Unterabsatz ausdrücklich geregelt, dass der höhere der beiden Kaufpreise gilt. Sollte also der geltende Kaufpreis gemäß § 16 für die veräußernde Kommune günstiger sein als der garantierte Kaufpreis, erhält die Kommune den höheren Kaufpreis.

Wie in der Kapitalgarantie 2021 sind nach § 17.1 Unterabsätze 1 und 2 nur solche variablen Ausgleichszahlungen nach dem Ergebnisabführungsvertrag von dem Kaufpreis der Kapitalgarantie abzuziehen, die auf Unternehmenssubstanzminderungen beruhen, die seit Erwerb der Aktien eingetreten und an die Kommunen im Rahmen des variablen Ausgleichs ausgeschüttet worden sind. § 16.4 des Konsortialvertrages gilt insoweit unverändert auch für Veräußerungen aufgrund der Kapitalgarantie mit der Besonderheit, dass die Unternehmenssubstanzminderungen seit dem Erwerb der betreffenden Aktien zu berücksichtigen sind. Als Unternehmenssubstanzminderungen gelten gemäß § 16.4 des Konsortialvertrages ausschließlich solche Gewinnausschüttungen, die aus außerordentlichen Erträgen aus

und der Schleswig-Holstein Netz AG besteht – wenn also die Beteiligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden – oder einer Veräußerungspflicht bei Überschreiten der kommunalen Beteiligungsquote von 49,9 %. Auf diese Weise können die beteiligten Kommunen sichergehen, dass auch für den Fall, dass nach dem Konsortialvertrag eine Veräußerungspflicht besteht und eine Veräußerung vor dem Jahr 2024 stattfindet, der Kaufpreis mindestens dem beim Erwerb gezahlten Kaufpreis entspricht. Die Kapitalgarantie gilt wie bisher nur dann nicht, wenn die Veräußerungspflicht auf einer Kündigung nach § 5 des Konsortialvertrages beruht. Eine solche Kündigung setzt einen wesentlichen Verstoß der Kommune gegen die Bestimmungen des Konsortialvertrages voraus; in diesem Fall findet der Rückwerb der Aktien zum jeweils geltenden Grundkaufpreis gemäß den Bestimmungen in § 16 statt.

Die neue Kapitalgarantie machte sodann auch ein neues Sonderkündigungsrecht für das Jahr 2024 erforderlich, das wie bislang in § 17.2 des Konsortialvertrages erklärt wird. Veräußerungen im Jahr 2024 können demnach auch dann erfolgen, wenn die veräußerungswillige Kommune die üblichen Ankündigungsfristen nach dem Konsortialvertrag versäumt hat oder die Haltefrist für die Aktien noch nicht abgelaufen ist. Alle am 30.09.2023 an der Schleswig-Holstein Netz AG beteiligten Kommunen sind berechtigt, ihre Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG an einem Veräußerungstichtag 2024 bzw. im Veräußerungszeitraum 2024 zu veräußern, sofern diese Veräußerungsabsicht fristgerecht und verbindlich beim Treuhänder angezeigt wird. Die Frist für diese Anzeige wird die HanseWerk AG allen Kommunen gemäß § 14.4 Satz 4 wenigstens drei Monate vor Fristablauf bekannt geben. Die HanseWerk AG kann die vorgenannten Fristen durch entsprechende Erklärung auch einseitig, aber lediglich zugunsten der Kommunen verlängern.

Die vorstehende Kapitalgarantie wird gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages für den Veräußerungstichtag bzw. den Veräußerungszeitraum im Jahr 2024 erklärt, nachdem die bisherige Kapitalgarantie gemäß §§ 17.1 und 17.2 des Konsortialvertrages im Jahr 2021 endet. Anders als in den bisherigen Fällen beträgt der Zeitraum bis zur erneuten Kapitalgarantie nicht fünf, sondern nur drei Jahre. Der Grund hierfür liegt in der Neubestimmung des Grundkaufpreises, die gemäß § 16.2 in regelmäßigen Abständen erfolgen soll und bisher mit der erneuten Abgabe einer Kapitalgarantie zusammengefallen ist. Die letzte Neubewertung 2016 ist mitten in den laufenden Regulierungsperioden im Strom- und Gasbereich erfolgt. Da diese Regulierungsperioden in der Regel fünf Jahre betragen, wird angestrebt, die Jahre der Kapitalgarantien und der Neubestimmung des Grundkaufpreises künftig an die Regulierungsperiode Strom anzugleichen. Da die Festsetzungen der Regulierungsbehörden wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensbewertung haben, dient die Angleichung der Bewertungssicherheit und vermindert zugleich den Aufwand einer Neubestimmung des Grundkaufpreises.

Die HanseWerk AG wird rechtzeitig über eine erneute Kapitalgarantie über das Jahr 2024 hinaus entscheiden und alle Aktionäre der Schleswig-Holstein Netz AG informieren. Die HanseWerk AG ist bemüht, insbesondere den kommunalen Aktionären auch künftig ein hohes Maß an Planungssicherheit zu ermöglichen.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Waabs	Abteilung: Finanzen Bearbeiter: Sylvia Brücker Aktenzeichen: 022.31 Datum: 13.01.2021
BESCHLUSSVORLAGE 17-GV-1/2021	

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätte "Apfelbäumchen"

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Beirat KiTa Apfelbäumchen	öffentlich	03.02.2021	2.
Gemeindevertretung Waabs	öffentlich	10.02.2021	10.

Sachverhalt:

Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ist Ende des Jahres 2020 geändert worden. Die erneute Gesetzesänderung führt dazu, dass eine 1. Nachtragssatzung erforderlich ist.

In § 7 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist bisher geregelt, dass die Gebühr auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben wird. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten. Die Vorschrift des neu gefassten § 31 KiTaG sieht vor, dass gem. Abs. 1 maßgeblich für die monatlichen Elternbeiträge der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang ist. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die bisherige Satzung, mit Rechtskraft vom 01.01.2021, ist dementsprechend anzupassen.

Zudem sieht die Satzung der Gemeinde Waabs in § 7 Abs. 1 c.) und d.) die Gebühren für 10er Karten vor. Diese betragen für die U-3 Kinder 72,10 € und für die Ü-3 Kinder 56,60 €. Der Gesetzgeber hat in § 31 Abs. 1 klargestellt, dass die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden 1,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 1,41 € für ältere Kinder nicht übersteigen dürfen. Somit muss auch hier eine Anpassung an die aktuellen Beträge erfolgen.

Abstimmungstext:

Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Apfelbäumchen“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Anlagen:

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte "Apfelbäumchen"

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für die Kindertagesstätte Apfelbäumchen

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Waabs vom 10.02.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 c.) und d.) erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|---|---------|
| c.) 10 er Karten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 18,00 € |
| d.) 10 er Karten für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 14,10 € |

Artikel II:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr erhoben. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, XX.XX.2021

Gemeinde Waabs

(Steinacker)
- Der Bürgermeister -